

Diera-Zehren

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Baumaßnahmen zur Hochwasserschadensbeseitigung im ehemaligen Schulgelände und Sportgelände Zehren, insbesondere an der Fassade des alten Schulgebäudes, konnten dank des guten Wetters zügig vorangetrieben werden. Den beteiligten Ingenieurbüros und zahlreichen Baubetrieben mit ihren fleißigen Mitarbeitern möchte ich an dieser Stelle sehr herzlich danken. Bedanken möchte ich mich auch für die, ich glaube klugen Entscheidungen der Gemeinderäte zur Gestaltung der neuen Anlagen und natürlich auch bei meinen Mitarbeiterinnen, die diese Entscheidung mit vorbereitet haben und am Ende auch stimmig

abrechnen müssen. Bei einem Bauvorhaben von über einer halben Million Euro eine immense Aufgabe und Verantwortung. Vielen Dank natürlich auch den Spendern und der Staatsregierung für die Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel, die diese Bauvorhaben erst möglich gemacht haben.

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, ich möchte Sie zur Freigabe des neu gestalteten Schulgeländes, der Sportanlagen und des Schulgebäudes am Freitag, dem 25. 11.2005, 10.30 Uhr, sehr herzlich einladen.

An diesem Tag werden Sie das erste Mal Gelegenheit haben, die ausgebauten Kellerräume (Jugendclub und Vereinsräume) zu besichtigen. Richtig Besitz ergreifen von dem neu Geschaffenen können Sie am **Samstag, dem 26.11.2005**. Die Vereine und viele fleißige Bürgerinnen und Bürger möchten Sie mit verschiedenen **Veranstaltungen ab 14.00 Uhr** in vorweihnachtliche Stimmung versetzen. Die Veranstalter hoffen und wünschen sich natürlich zahlreiche Gäste. Um in Zukunft auch mit zeitgemäßen Begriffen die neuen Objekte benennen zu können, wird vorgeschlagen, das alte Schulgebäude entsprechend



Neugestaltung des Schulgeländes an der Sporthalle Zehren im Rahmen der Hochwasserschadensbeseitigung



Hochwasserschadensbeseitigung am Elberadweg in Nieschütz



Ausbau Wirtschaftsweg Naundörfel-Kmehlen mit Ökopflaster im Rahmen der Ländlichen Neuordnung



Baufortschritt an der Ketzerbachbrücke der S32 in Zehren



Fahrbahnverstärkung an der Kreisstraße K 8010 im Bereich Nieschütz-Kleinzadel



Fassadeninstandsetzung am alten Schulgebäude in Zehren im Rahmen der Hochwasserschadensbeseitigung



Sonderpreise zu Weihnachten vom 14.11.2005 bis 16.12.2005

„Dorfgeschichte Diera“ nur 20,00 € (sonst 25,00 €)

„1000 Jahre Zehren“ nur 15,00 € (sonst 20,00 €)



Erhältlich sind die Chroniken zu den Öffnungszeiten im Hauptamt der Gemeindeverwaltung Diera-Zehren in Nieschütz, in der Außenstelle in Zehren, bei Haustechnik Werner, Nieschütz und in der Post-Quelle-Agentur Clausnitzer, Zehren

Öffentliche Ratssitzung

Die nächste öffentliche Ratssitzung findet **am Montag, dem 28. November 2005, 18.30 Uhr, im Vereinsraum der Gaststätte „Reiterhof Schmidt“ in Nieschütz** statt.

Die Tagesordnung dafür entnehmen Sie bitte eine Woche vorher den amtlichen Schaukästen.

auch seiner vorgesehenen Nutzung als Bürgerhaus zu bezeichnen, und der neue Dorfplatz könnte die Bezeichnung Dorfplatz - Alte Schule erhalten. **Ich bitte um weitere Vorschläge.**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, seit Mitte vorigen Jahres beschäftigen uns die geplanten Windkraftanlagen am Standort Wölkisch, insgesamt 20 Stück. Während es im vorigen Jahr über das RP Dresden eine Vorinformation mit der Bitte um Stellungnahme für die Ge-

meinde war, liegt jetzt der Antrag auf Errichtung der Windkraftanlagen nach § 4 BImSchG in der Gemeinde vor. Den entsprechenden Beschluss text und die Ablehnung durch den Gemeinderat entnehmen Sie bitte aus den Beschlüssen der Gemeinderatssitzung. Ich möchte mich an dieser Stelle sehr herzlich für die Aktivitäten gegen die Errichtung der Windkraftanlagen bei den Initiativgruppen bedanken. Es wurden 1 754 Unterschriften gesammelt, die an maßgebliche Entscheidungsträger

in Wirtschaft und Politik weitergereicht werden. Dazu gehören auch die Einzelschreiben von verschiedenen Bürgern.

Über die noch laufenden Bauvorhaben in unserer Gemeinde möchte ich mit den Bildern auf Seite 1 informieren. Nicht enthalten ist dabei die Baumaßnahme Schulhof Zadel, die in den nächsten Tagen beginnen und ganz sicher unser Schulgelände aufwerten wird und die Decklagenverstärkung zwischen Wölkisch und Oberlommatszsch. *Ihr Bürgermeister Friedmar Haupe*

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 24.10.2005 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 154-10/2005

Der Gemeinderat stimmt der Berufung des gewählten Ortswehrleiters Jens Mauersberger der Ortswehr Niederlommatszsch der FF Diera-Zehren zu.

Abstimmungsergebnis: Dafür: 15; Dagegen: 0; Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 155-10/2005

Der Gemeinderat stimmt der Polizeiverordnung der Gemeinde Diera-Zehren zu.

Abstimmungsergebnis: Dafür: 15; Dagegen: 0; Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 156-10/2005

Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, den Verkehrsdurchführungsvertrag zwischen dem Landkreis Meißen, der Gemeinde Diera-Zehren und dem Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe für die Elbfähren der Gemeinde Diera-Zehren abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: Dafür: 15; Dagegen: 0; Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 157-10/2005

Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, den Abschluss des Pachtvertrages zwischen der Gemeinde Diera-Zehren und Herrn Kramer für die Fährstelle Kleinzadel vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Dafür: 15; Dagegen: 0; Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 158-10/2005

Der Gemeinderat lehnt die Errichtung der 20 Windkraftanlagen Enercon E-70E4 bzw. E-66 „Wölkisch I und Wölkisch II“ ab, da die Lebensqualität der Menschen und der Wert der Grundstücke in den an das Anlagengebiet angrenzenden Ortsteilen erheblich gemindert und die Gemeinde durch den Rückgang der Tourismusentwicklung und der Besiedlung wirtschaftlich geschädigt werden.

Selbst durch Ausgleichsmaßnahmen ist der eintretende Schaden an der Umwelt sowohl hinsichtlich des Landschaftsbildes als auch der Flora und Fauna nicht reparabel.

Der Gemeinderat fordert, die in der Erläuterung und in den Anlagen aufgeführten Gegenhaltungen durch ein Abweichungsverfahren zu klären. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben – Errichtung von 20 Windkraftanlagen „Wölkisch I und II“ wird aufgrund der genannten Gründe versagt.

Folgende Versagungsgründe stehen der geplanten Maßnahme entgegen:

1. Laut Regionalplan ist zwar ein Vorrangge-

biet für Windenergie für Wölkisch ausgewiesen, aber keine der beantragten Anlagen steht in dem ausgewiesenen Vorranggebiet. Dies bedingt zumindest ein Zielabweichungsverfahren. Eine Erweiterung des ausgewiesenen Gebietes wird generell abgelehnt.

2. Die Anlagenhöhe der Windkraftanlagen wird im Regionalplan auf 100 m begrenzt. Die Anlagen W 1 bis W 8, L 2 und L 6 weichen von dieser Festlegung ab und sind deshalb unzulässig. Hierbei ist zumindest, wie auch im vorgenannten Punkt, um vom Regionalplan abweichen zu können, ein separates Zielabweichungsverfahren erforderlich. Generell wird eine Abweichung von der Höhenbegrenzung abgelehnt.

3. Die unter 2.4.2. angestellten Betrachtungen zum Landschaftsbild sind unvollständig und führen deshalb zu falschen Aussagen zu den Punkten Empfindlichkeit, Schutzstatus und Schutzwürdigkeit des betrachteten Landschaftsraumes. (Siehe dazu Bewertungsgutachten Wölkisch Süd/West vom Architektenbüro Michael Thiel vom 22.10.2004 und Erläuterung zur Visualisierung des Windparks Wölkisch Süd/West vom 17.03.2005.)

Deshalb fordert die Gemeinde eine Erweiterung der Landschaftsbildprüfung unter Einbeziehung des gesamten Meißener Elbtales (von Meißen stromabwärts bis Diesbar-Seußlitz). Dabei ist die Blickbeziehung vom Elberadweg und vom neu geschaffenen Weinwanderweg besonders in den Höhenlagen der Elbhänge und des Golkwaldes zu betrachten.

Weitere Standorte wie das Schloss Hirschstein, die Blickbeziehung zu Meißen sowie die bestehenden Bebauungspläne Nieschütz, Naundorf, Niederlommatszsch und Naundörfel sind zu beachten.

4. Die Bedeutung der Tourismusentwicklung als Wirtschaftsfaktor, der maßgeblich zur Arbeitsplatzsicherung bzw. -schaffung beiträgt, wird ungenügend gewertet. Eine Besucherumfrage in Bayern ergab, dass Windkraftanlagen von Touristen als störend empfunden werden, da sie Unruhe in das Landschaftsbild bringen und automatisch Unruhegefühle auslösen. Ein Rückgang der Besucherzahl im Gemeindegebiet und im

gesamten Meißner/Lommatszscher Raum ist damit zu erwarten.

5. Das Schutzgut Mensch wird im Gutachten für die angrenzenden Besiedlungsgebiete Obermuschütz, Wölkisch, Klappendorf, Lautzsch und Paltzsch ungenügend gewürdigt und beachtet. Insbesondere berücksichtigen die Schallberechnungen nicht die bereits vorhandenen Immissionsquellen, die von den Verkehrswegen, wie der Bundesstraße 6 und der Kreisstraße, ausgehen. Auch wird der Gewerbestandort Obermuschütz mit seinen Betriebsstätten in die Lärmimmissionsberechnung nicht einbezogen.

Des Weiteren wird der Abstand zur Wohnbebauung, Festlegung Regionalplan - 750 m, nicht von allen WKA-Standorten eingehalten. Sie entfallen deshalb aus diesem Grund. Darüber hinaus bestehen Bedenken zu dieser im Regionalplan festgelegten Entfernungsabgrenzung, da andere Untersuchungen einen Abstand von 1 000 m fordern.

6. Die sicherheitstechnisch notwendigen Abstände zur 110-kV-Freileitung und der vorhandenen Ferngasleitung 03 sind u. E. nicht eingehalten und müssen neu geprüft werden.

7. Im Regionalplan wird der Mindestabstand zwischen einzelnen WKA festgelegt. Im vorliegenden Fall gibt es eine Überschneidung mit dem WKA-Standort Tummelsberg. Der geforderte Abstand von 5 km wird nicht eingehalten. Dadurch sind allein aus diesem Grund die beantragten Anlagen nicht genehmigungsfähig.

8. Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in die Natur werden nicht dargestellt. Sollten sie erforderlich werden, sind sie im Territorium des Eingriffs zu realisieren, und zwar auf den Eigentumsflächen, auf die der Antragsteller für die Errichtung seiner Anlagen Zugriff hat.

9. Die vorliegende Umweltverträglichkeitsstudie nach UVPG kann abschließend nicht beurteilt werden, da die bauplanerische Zulässigkeit der beantragten Maßnahme u. E. nicht gegeben ist.

10. Folgende Stellungnahmen bzw. Beschlüsse sind bei der Prüfung des Antrages nach

BImSchG zu beachten:

- Gemeinderatsbeschluss vom 25.10.2004
- Schreiben an RP Dresden vom 04.11.2004
- Stellungnahme der Großen Kreisstadt Meißen vom 21.09.2005
- Stellungnahme der Nachbargemeinde Hirschstein vom 09.09.2004
- Stellungnahme des Tourismuszweckverbandes „Sächsisches Elbland“ vom 07.08.2004
- Stellungnahme vom Förderverein „Elbepark Hebelei e. V.“ vom 01.03.2005
- Stellungnahme von Dieter Leonhardt, Wölkisch vom 09.09.2004
- Stellungnahme von Helmut Stüwe, Kleinzadel vom 15.10.2004
- Gedanken zum Leben in der Nähe eines Windparks von Fam. Hoffmann, Lommatzsch vom Nov. 2004
- Gedanken als unmittelbare Betroffene von Fam. Richter vom 08.06.2005

Abstimmungsergebnis: Dafür: 15; Dagegen: 0; Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 159-10/2005

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zum Anbau eines Wintergartens an die Fassade des Wohnhauses auf dem Flst.-Nr. 201 d der Gemarkung Diera zu.

Abstimmungsergebnis: Dafür: 15; Dagegen: 0; Stimmenthaltungen: 0;

Beschluss-Nr.: 160-10/2005

Der Gemeinderat bestätigt den 1. Nachtrag über die nicht beauftragte Zusatzleistung der Fa. Petzschwitzer Tief- und Rohrleitungsbau GmbH.

Abstimmungsergebnis: Dafür: 13; Dagegen: 0; Stimmenthaltung: 2

Beschluss-Nr.: 161-10/2005

Der Gemeinderat bestätigt den geprüften 6. Nachtrag zum Schriftzug „Sporthalle Zehren“ der Fa. Bothur, Gewerk Abbrucharbeiten.

Abstimmungsergebnis: Dafür: 14; Dagegen: 0; Stimmenthaltung: 1

Beschluss-Nr.: 160-10/2005

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe der Dachdeckerleistung am Bürgerhaus Zehren (ehem. Mittelschule) an die Fa. Heilscher, Schieritz zu.

Abstimmungsergebnis: Dafür: 14; Dagegen: 0; Stimmenthaltung: 0; Befangenheit: 1

Beschluss-Nr.: 163-10/2005

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe der Klempnerarbeiten am Bürgerhaus Zehren (ehem. Mittelschule) an die Fa. Heyde, Diera zu.

Abstimmungsergebnis: Dafür: 14; Dagegen: 0; Stimmenthaltung: 1

Beschluss-Nr.: 164-10/2005

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe der Bauleistung zur Gestaltung der Freifläche auf dem Schulhof der Grundschule Zadel an die Fa. Gala-Zocher, Zadel zu.

Abstimmungsergebnis: Dafür: 11; Dagegen: 0; Stimmenthaltung: 2; Befangenheit: 2

Beschluss-Nr.: 165-10/2005

Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Meißen vom Stand August 2005 zu. Belange der Gemeinde Diera-Zehren werden nicht beeinträchtigt.

Abstimmungsergebnis: Dafür: 15; Dagegen: 0; Stimmenthaltungen: 0

Beschluss-Nr.: 166-10/2005

Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf des B-Planes „Neue Schänke“, Gemeinde Hirschstein OT Mehltheuer, zur Errichtung einer Anlage für betreutes Wohnen zu. Belange der Gemeinde Diera-Zehren werden nicht berührt.

Abstimmungsergebnis: Dafür: 14; Dagegen: 0; Stimmenthaltungen: 1

Bürgermeisterwahl März 2006

In der Gemeinde Diera-Zehren findet im März 2006 die Bürgermeisterwahl für eine neue Legislaturperiode von 7 Jahren statt.

Wählbar zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes, die das 21., aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen (§ 49 SächsGemO).

Parteien, Wählervereinigungen, Einzelpersonen können Wahlvorschläge bei dem Gemeindegewahlausschuss einreichen.

Der zeitliche Ablauf zur Wahl sowie die öffentlichen Bekanntmachungen dazu erfolgen in den nächsten Amtsblättern.

*Höfer
Hauptamtsleiterin*

Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH Trinkwasserqualität und verwendete Zusatzstoffe

Die zentrale Trinkwasserversorgung in der Gemeinde erfolgt durch Einspeisung von Wasser aus dem Wasserwerk Coschütz. Das gelieferte Trinkwasser entspricht in allen Qualitätsparametern der Trinkwasserversorgung vom 21. Mai 2001.

Gemäß Trinkwasserverordnung § 16 Abs. 4 sind die Wasserversorgungsunternehmen verpflichtet, die bei der Wasseraufbereitung im Wasserwerk verwendeten Zusatzstoffe bekannt zu geben. Zur Information erhalten Sie die chemisch-physikalischen Parameter dieses Wassers.

Wasserwerk Coschütz

- Brandkalk zur pH-Stabilisierung
- CO₂
- Aluminiumsulfat zur Flockung
- Chlor zur Desinfektion
- Chlordioxid

*Wasserversorgung Brockwitz-Rödern
GmbH Coswig*

Einladung zur Einweihung der Sportanlagen und Anlagen des langjährigen Schulgeländes in Zehren

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Fertigstellung der Sportanlagen und gelungenen Anlagen im Bereich des langjährigen Schulgeländes in Zehren erfolgt in diesen Tagen. Auch unsere nun schon 101-jährige alte Schule entsteht in einer neuen denkmalgerechten Außenfassade wieder so, wie sie die ersten Schüler im Jahr 1904 erlebten. Wir finden, das ist ein Anlass, sich in großer Runde zu treffen, mit Freude Dank zu sagen, das Geschaffene in Besitz zu nehmen und gemeinsam ein bisschen ohne riesigen Aufwand zu feiern. Vorher erfolgt eine würdige Übergabe.

Alle interessierten Einwohner sind dazu herzlich eingeladen.

Freitag, 25. 11. / 10.30 Uhr

Offizielle Einweihung des „Dorfplatzes – Alte Schule“ und Übergabe des „Bürgerhauses Zehren“ durch den Bürgermeister in Anwesenheit von Ehrengästen

Samstag, 26.11. / ab 14 Uhr

- Auftakt der Vorweihnachtszeit mit
- Ansprache des Bürgermeisters und Auftritt der Kinder (Turnhalle) mit der Kita Zehren
 - Kinderbasteln für den 1. Advent
 - Flohmarkt, Weihnachtspostamt, Sportspiele (bitte an Turnschuhe denken), auch für unsere Kinder
 - die Sportvereine der Frauen, des Fußballs und die Freizeitgruppe des Volleyballs sowie die FFw präsentieren sich
 - Für Imbiss und Getränke sorgt der Radlergarten. Kaffeeklatsch im Schulcafé mit hausgebackenem Kuchen.
 - Ein Blick in das Schulmuseum lohnt sich bestimmt.
 - Geschenke verschiedenster Art können Sie bei den Gewerbetreibenden des Ortes auf einem kleinen Weihnachtsbasar erwerben.
- Neugierig geworden?

Also, wir freuen uns auf das Kommen von Jung und Alt!

*Die Vereine und der
Bürgermeister als Schirmherr*

Impressum
Das „Amtsblatt Diera-Zehren“ ist das offizielle Organ der Gemeindeverwaltung Diera-Zehren zur Bekanntmachung amtlicher Mitteilungen.
Herausgeber
Gemeindeverwaltung Diera-Zehren
Verantwortlich für den amtlichen Teil Bürgermeister F. Haufe
E-Mail: gemeinde@diera-zehren.de
Internet: www.diera-zehren.de
Gesamtherstellung
Satztechnik Meißen GmbH, Am Sand 1c, 01665 Nieschütz
Telefon (035 25) 7 18 60, Fax 71 86 12
Anzeigenverwaltung
Satztechnik Meißen GmbH
Ivonne Platzk: Telefon (035 25) 71 86 33, Fax 71 86 12

Polizeiverordnung der Gemeinde Diera-Zehren zum Schutz vor bestimmten Verhaltensweisen in oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen, Einrichtungen sowie gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiverordnung – PolVO)

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (Sächs. GVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 171) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Diera-Zehren nach Beschluss des Gemeinderates vom 24.10.2005 folgende Polizeiverordnung:

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen § 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Diera-Zehren mit seinen Ortsteilen Diera, Golk, Hebele, Karpfenschänke, Keilbusch, Kleinzadel, Löbsal, Mischwitz, Naundorf, Naundörfel, Niederlommatsch, Niedermuschütz, Nieschütz, Oberlommatsch, Obermuschütz, Schieritz, Seeschütz, Seilitz, Wölkisch, Zadel und Zehren.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen, sowie Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze, Wander- und Rastplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Schutzhütten, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

Abschnitt 2 Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Hund im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Verordnung geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (4) Der Halter von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch ihre Körperkräfte, Gifte oder Verhalten Personen

gefährden können, hat diese der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

- (5) Der § 28 der Straßenverkehrsordnung, der § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie die Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Schutz vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen im Sinne des § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Der Tierhalter bzw. –führer des Tieres hat sein Tier vor öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Sport- und Bolzplätzen sowie Wander- und Rastplätzen fernzuhalten.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Fütterungsverbot für Tauben

Zur Abwehr von Gesundheitsgefahren, die durch Ungeziefer, das sich in den Nestern und im Gefieder der Tauben hält, durch Taubenkot und durch die Kadaver verendeter Tauben hervorgerufen werden können, dürfen Tauben im Gemeindegebiet nicht gefüttert werden.

§ 6 Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln oder Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
 - (2) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, der Graffitiverordnung und sonstiger rechtlicher Bestimmungen sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.
 - (3) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 und 2 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- #### § 7 Verunreinigung der Gehwege und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen
- (1) Gehwege und öffentliche Grün- und Erholungsanlagen dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden.
 - (2) Im Falle der Verunreinigung von Gehwegen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist der Verursacher verpflichtet, von diesen den Schmutz zu entfernen.

- (3) Der § 17 des Sächsischen Straßengesetzes bleibt von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 3 Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 8 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von Handlungen während der Nacht erfordern. Soweit für Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.Ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, soweit dies zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist.
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 10 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Verbot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Benutzung von Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen und Kindertagesstätten und Kinderkrippen. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Sächsischen Bauordnung sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen werktags in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschriften gehören insbesondere das Rasenmähen, Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.Ä.
- (2) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen sowie die 32. Bundes-Immissionsschutzverordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe und andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen. Dies gilt auch bei Überfüllung.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Das Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, das Bundes-Immissionsschutzgesetz und der dazu erlassenen Verordnungen, das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz bleiben unberührt.

Abschnitt 4 Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 14 Verbotenes Verhalten

- (1) In oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten:
 1. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand,
 2. erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches und aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berausenden Mitteln,
 3. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
 4. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse,
 5. Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
 6. Verrichten der Notdurft.

- (2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Indirekteinleitergesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 15 Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern (Lagerfeuer) ist die Erlaubnis der Ortpolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauschbaren Wetterlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

§ 16 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit den von der Gemeinde festgesetzten Hausnummern in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 17 Zulassung von Ausnahmen

- (1) Besteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- (2) Von den Verboten des § 14 Nr. 3 und 5 können von der Ortpolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht (z. B. Polterabende oder besondere öffentliche Veranstaltungen). Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 Sächsi-

ches Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 (1) Tiere so hält und beaufsichtigt, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden.
2. entgegen § 3 (2) nicht dafür sorgt, dass Hunde im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
3. entgegen § 3 (3) nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt.
4. entgegen § 3 (4) das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
5. entgegen § 4 (2) die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
6. entgegen § 4 (3) ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Sport- und Bolzplätzen sowie Wander- und Rastplätzen fernhält,
7. entgegen § 5 Tauben füttert,
8. entgegen § 6 (1) plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
9. entgegen § 7 (2) Gehwege und öffentliche Grün- und Erholungsanlagen nicht von Schmutz entfernt,
10. entgegen § 8 (1) ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 (2) zu besetzen, die Nachtruhe anderer als unvermeidbar stört,
11. entgegen § 9 (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
12. entgegen § 10 (1) aus Veranstaltungsstätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
13. entgegen § 11 (1) Sport- und Spielstätten benutzt,
14. entgegen § 12 (1) Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr durchführt,
15. entgegen § 13 (1) an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
16. entgegen § 13 (2) Abfälle, Wertstoffe und andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
17. entgegen § 13 (3) größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
18. entgegen § 14 (1) Pkt. 1 – 6 aggressiv bettelt ... Notdurft verrichtet,
19. entgegen § 15 (1) ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt oder Dritte durch Rauch oder Gerüche belästigt,
20. entgegen § 15 (2) die Auflagen zum Abbrennen eines offenen Feuers nicht erfüllt,
21. entgegen § 16 (1) als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern in arabischen Ziffern versieht,
22. entgegen § 16 (2) unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 16 Abs. 2 anbringt.

- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 17 zugelassen worden ist.

- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 3 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 € geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Gemeinde Diera-Zehren vom 27.09.1999 außer Kraft.

Nieschütz, den 4.11.05


Heide
Bürgermeister



32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

32. BImSchV

Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung

Es verordnet

- auf Grund der § 23 Abs. 1, §§ 32 und 37 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), von denen § 23 durch Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178) und § 37 durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178) zuletzt geändert worden sind, die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise,
- auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2001 (BGBl. I S. 866) die Bundesregierung nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel:

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

- Diese Verordnung gilt für Geräte und Maschinen, die nach Artikel 2 der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von der Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (ABl. EG Nr. L 162 S. 1, Nr. L 311 S. 50) in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen; sie sind im Anhang dieser Verordnung aufgelistet.
- Die Maschinenlärminformations-Verordnung und die Maschinenverordnung bleiben unberührt.

32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten die Begriffe

- in Verkehr bringen:
die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellung eines Gerätes oder einer Maschine auf dem deutschen Markt für den Vertrieb oder die Benutzung in Deutschland oder, entsprechend dem Regelungszusammenhang dieser Verordnung, auf dem Gemeinschaftsmarkt für den Vertrieb oder die Benutzung im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft;
- in Betrieb nehmen:
die erstmalige Benutzung eines Gerätes oder einer Maschine in Deutschland oder, entsprechend dem Regelungszusammenhang dieser Verordnung, im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft;
- zur Verwendung im Freien vorgesehene Geräte und Maschinen:
Geräte und Maschinen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a der Richtlinie 2000/14/EG;
- CE-Kennzeichnung:
Kennzeichnung im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c der Richtlinie 2000/14/EG;
- Konformitätsbewertungsverfahren:
Verfahren im Sinne von Artikel 3 Buchstabe b der Richtlinie 2000/14/EG;
- garantierter Schallleistungspegel:
Schallleistungspegel im Sinne von Artikel 3 Buchstabe f der Richtlinie 2000/14/EG;
- lärmarme Geräte und Maschinen:
Geräte und Maschinen, an die das gemeinschaftli-

che Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. EG Nr. L 237 S. 1) vergeben worden ist und die mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet sind. Liegt eine derartige Kennzeichnung nicht vor, gelten Geräte und Maschinen als lärmarm, die den Anforderungen an den zulässigen Schallleistungspegel der Stufe II in Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG genügen.

Abschnitt 2

Marktverkehrsregelungen für Geräte und Maschinen

§ 3 Inverkehrbringen

- ¹ Geräte und Maschinen nach dem Anhang dürfen in Deutschland nur in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, wenn der Hersteller oder sein in der Europäischen Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter sichergestellt hat, dass

- jedes Gerät oder jede Maschine mit der CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schallleistungspegels nach Artikel 11 Abs. 1, 2 und 5 der Richtlinie 2000/14/EG und nach Satz 2 und 3 versehen ist,
- jedem Gerät oder jeder Maschine eine Kopie der EG-Konformitätserklärung nach Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 2000/14/EG und nach Satz 5 beigefügt ist, die für jeden Typ eines Gerätes oder einer Maschine auszustellen ist;
- für den Typ des Gerätes oder der Maschine eine Kopie der EG-Konformitätserklärung nach Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 2000/14/EG der Europäischen Kommission übermittelt worden ist,
- der Typ des Gerätes oder der Maschine einem Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen worden ist nach
 - Artikel 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/14/EG, soweit es sich um ein Gerät oder eine Maschine nach dem Anhang Spalte 1 handelt,
 - Artikel 14 Abs. 2 der Richtlinie 2000/14/EG, soweit es sich um ein Gerät oder eine Maschine nach dem Anhang Spalte 2 handelt, und
- der garantierte Schallleistungspegel des Gerätes oder der Maschine den zulässigen Schallleistungspegel nach Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG nicht überschreitet, soweit es sich um ein Gerät oder eine Maschine nach dem Anhang Spalte 1 handelt.

² Die CE-Kennzeichnung und die Angabe des garantierten Schallleistungspegels müssen sichtbar, lesbar und dauerhaft haltbar an jedem Gerät und jeder Maschine angebracht sein.

³ Die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schallleistungspegels darf durch andere Kennzeichnungen auf den Geräte und Maschinen nicht beeinträchtigt sein.

⁴ Zeichen oder Aufschriften, die hinsichtlich der Bedeutung oder Form der CE-Kennzeichnung oder der Angabe des garantierten Schallleistungspegels irreführend sein können, dürfen nicht angebracht werden.

⁵ Ist die beigefügte EG-Konformitätserklärung nicht in deutscher Sprache ausgestellt, muss ferner die Kopie einer deutschen Übersetzung beigefügt sein.

- Ist weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Europäischen Gemeinschaft ansässig, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die dort genannten Anforderungen jeder sonstigen Person obliegen, die die Geräte und Maschinen in der Europäischen Gemeinschaft in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt.

§ 4 Übermittlung der Konformitätserklärung

Der in Deutschland ansässige Hersteller oder andernfalls sein in Deutschland ansässiger Bevollmächtigter hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde des Landes, in dem er seinen Sitz hat, und der Europäischen Kommission eine Kopie der EG-Konformitätserklärung für jeden Typ eines Gerätes und einer Maschine nach dem Anhang zu übermitteln, wenn Geräte oder Maschinen dieses Typs in der Europäischen Gemeinschaft in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden.

§ 5 Aufbewahrung und Übermittlung von Informationen aus der Konformitätsbewertung

¹ Der in Deutschland ansässige Hersteller oder andernfalls sein in Deutschland ansässiger Bevollmächtigter hat nach Herstellung des letzten Gerätes oder der letzten Maschine eines Typs zehn Jahre lang alle Informationen, die im Laufe des Konformitätsbewertungsverfahrens für den Geräte- oder Maschinentyp verwendet wurden, insbesondere die in Artikel 14 Abs. 3 der Richtlinie 2000/14/EG angegebenen technischen Unterlagen, sowie ein Exemplar der EG-Konformitätserklärung aufzubewahren.

² Auf Verlangen hat er der nach Landesrecht zuständigen Behörde Einsicht in die Informationen zu geben und ihr Kopien der Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Mitteilungspflichten

- Die zuständige Landesbehörde teilt Marktaufsichtsmaßnahmen nach § 8 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Hinblick auf die nach Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 2000/14/EG erforderliche Unterrichtung der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Kommission unverzüglich mit.

- ¹ Die zuständige Landesbehörde nach § 11 Abs. 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes teilt dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Hinblick auf die nach Artikel 15 Abs. 3 der Richtlinie 2000/14/EG erforderliche Meldung an die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und an die Europäische Kommission mit, welche Stellen sie benannt hat.

² In der Mitteilung ist anzugeben, für welche Geräte und Maschinen sowie Konformitätsbewertungsverfahren die Benennung gilt.

³ Satz 1 gilt entsprechend für einen Widerruf sowie eine Rücknahme, einen Ablauf oder ein Erlöschen der Benennung im Hinblick auf Artikel 15 Abs. 5 der Richtlinie 2000/14/EG.

Abschnitt 3

Betriebsregelungen für Geräte und Maschinen

§ 7 Betrieb in Wohngebieten

- ¹ In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten dürfen im Freien

- Geräte und Maschinen nach dem Anhang an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden,
- Geräte und Maschinen nach dem Anhang Nr. 02, 24, 34 und 35 an Werktagen auch in der Zeit von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden, es sei denn, dass für die Geräte

und Maschinen das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. EG Nr. L 237 S. 1) vergeben worden ist und sie mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet sind.
² Satz 1 gilt nicht für Bundesfernstraßen und Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes, die durch Gebiete nach Satz 1 führen.

³ Die Länder können für Landesstraßen und nicht-bundeseigene Schienenwege, die durch Gebiete nach Satz 1 führen, die Geltung des Satzes 1 einschränken.

- (2) ¹ Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Einschränkungen des Absatzes 1 zulassen.
² Der Zulassung bedarf es nicht, wenn der Betrieb der Geräte und Maschinen im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist.
³ Der Betreiber hat die zuständige Behörde auf Verlangen über den Betrieb nach Satz 2 zu unterrichten.
⁴ Von Amts wegen können im Einzelfall Ausnahmen von den Einschränkungen des Absatzes 1 zugelassen werden, wenn der Betrieb der Geräte und Maschinen zur Abwendung einer Gefahr für die Allgemeinheit oder im sonstigen öffentlichen Interesse erforderlich ist.
- (3) Weitergehende landesrechtliche Vorschriften zum Schutz von Wohn- und sonstiger lärmempfindlicher Nutzung und allgemeine Vorschriften des Lärmschutzes, insbesondere zur Sonn- und Feiertagsruhe und zur Nachtruhe, bleiben unberührt.

§ 8 Betrieb in empfindlichen Gebieten

Die Länder können

- 1. unter Beachtung des Artikels 17 der Richtlinie 2000/14/EG weitergehende Regelungen für Einschränkungen des Betriebs von Geräten und Maschinen nach dem Anhang in von ihnen als empfindlich eingestuft Gebieten treffen,
- 2. unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften des Lärmschutzes Regelungen zu weitergehenden Ausnahmen von Einschränkungen des Betriebs von Geräten und Maschinen nach dem Anhang treffen, soweit
 - a) lärmarme Geräte und Maschinen eingesetzt werden, deren Betrieb nicht erheblich stört oder unter Abwägung öffentlicher und privater Belange sowie unter Berücksichtigung anderweitiger Lösungsmöglichkeiten Vorrang hat oder
 - b) der Betrieb im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Abschnitt 4 Schlussvorschriften

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, ein Gerät oder eine Maschine in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt oder
 - 2. entgegen § 4 eine Kopie nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt.
- (1a) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 4 ein Zeichen oder eine Aufschrift anbringt oder
 - 2. entgegen § 5 Satz 1 eine Information oder ein

Exemplar nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 ein Gerät oder eine Maschine betreibt oder
 - 2. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.

§ 10 Übergangsvorschriften

- (1) Für Geräte und Maschinen nach dem Anhang, die vor dem 6. September 2002 in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen worden sind, gelten nur § 7 Abs. 1 und 2 sowie § 9 Abs. 2.
- (2) Soweit ab dem 3. Juli 2001 und vor dem 6. September 2002 der Hersteller oder sein in der Europäischen Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter auf der Grundlage von Artikel 22 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2000/14/EG ein Gerät oder eine Maschine nach dem Anhang mit der CE-Kennzeichnung nach Artikel 11 der Richtlinie 2000/14/EG versehen hat, gelten für diese Geräte und Maschinen ab dem 6. September 2002 die Vorschriften dieser Verordnung.
- (3) Baumusterprüfbescheinigungen und Messergebnisse zu Geräten und Maschinen, die im Rahmen der aufgehobenen Rasenmäherlärm-Verordnung oder der aufgehobenen Baumaschinenlärm-Verordnung ausgestellt beziehungsweise ermittelt wurden, können bei der Abfassung der techni-

schen Unterlagen nach Anhang V Nr. 3, Anhang VI Nr. 3, Anhang VII Nr. 2 sowie Anhang VIII Nr. 3.1 und 3.3 der Richtlinie 2000/14/EG verwendet werden.

§ 11 Anpassungsvorschrift

¹ Wird Anhang III der in § 3 in Bezug genommenen Richtlinie 2000/14/EG im Verfahren nach Artikel 18 Abs. 2 dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt angepasst, so gilt er in der geänderten, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlichten Fassung.

² Die Änderungen gelten von dem Tag an, den die Richtlinie bestimmt.

³ Fehlt eine solche Bestimmung, so gelten sie vom ersten Tage des dritten auf die Veröffentlichung folgenden Monats an.

Anhang

Nachstehende Geräte und Maschinen fallen nach § 1 in den Anwendungsbereich der Verordnung.

Legende:

Nr. = Ordnungsnummer des Gerätes oder der Maschine, entsprechend der Auflistung in Anhang I der Richtlinie 2000/14/EG

Gerät/Maschine = Art des Gerätes und der Maschine, ggf. mit Leistungswerten

Sp. 1 = Spalte 1, entsprechend dem Anwendungsbereich von Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG

Sp. 2 = Spalte 2, entsprechend dem Anwendungsbereich von Artikel 13 der Richtlinie 2000/14/EG

X in der Spalte 1 bzw. 2 = Gerät oder Maschine fällt in den Anwendungsbereich der Spalte 1 bzw. der Spalte 2

Nr.	Gerät/Maschine	Sp. 1	Sp. 2
01	Hubarbeitsbühne mit Verbrennungsmotor		X
02	Freischneider		X
03	Bauaufzug für den Materialtransport mit		
03.1	Verbrennungsmotor	X	
03.2	Elektromotor		X
04	Baustellenbandsägemaschine		X
05	Baustellenkreissägemaschine		X
06	Tragbare Motorkettensäge		X
07	Kombiniertes Hochdruckspül- und Saugfahrzeug		X
08	Verdichtungsmaschine in der Bauart von		
08.1	Vibrationswalzen und nichtvibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer	X	
08.2	Explosionsstampfer		X
09	Kompressor (<350 kW)	X	
10	Handgeführter Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhammer	X	
11	Beton- und Mörtelmischer		X
12	Bauwinde mit		
12.1	Verbrennungsmotor	X	
12.2	Elektromotor		X
13	Förder- und Spritzmaschine für Beton und Mörtel		X
14	Förderband		X
15	Fahrzeugkühlaggregat		X
16	Planiermaschine (<500 kW)	X	
17	Bohrgerät		X
18	Muldenfahrzeug (<500 kW)	X	
19	Be- und Entladeaggregat von Silo- oder Tankfahrzeugen		X
20	Hydraulik- und Seilbagger (<500 kW)	X	
21	Baggerlader (<500 kW)	X	
22	Altglassammelbehälter		X
23	Grader (<500 kW)	X	
24	Grastrimmer/Graskantenschneider		X
25	Heckenschere		X
26	Hochdruckspülfahrzeug		X
27	Hochdruckwasserstrahlmaschine		X
28	Hydraulikhammer		X
29	Hydraulikaggregat	X	
30	Fugenschneider		X
31	Müllverdichter, der Bauart nach ein Lader mit Schaufel (<500 kW)	X	
32	Rasenmäher (mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Geräten – Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist)	X	
33	Rasentrimmer/Rasenkantenschneider	X	
34	Laubbläser		X

35	Laubsammler		X
36	Gegengewichtstapler mit Verbrennungsmotor		
36.1	geländegängiger Gabelstapler (Gegengewichtstapler auf Rädern, der in erster Linie für naturbelassenes gewachsenes und aufgewühltes Gelände, z. B. auf Baustellen, bestimmt ist)	X	
36.2	sonstiger Gegengewichtstapler mit einer Tragfähigkeit von höchstens 10 Tonnen, ausgenommen Gegengewichtstapler, die speziell für die Containerbeförderung gebaut sind		X
37	Lader (<500 kW)	X	
38	Mobilkran	X	
39	Rollbarer Müllbehälter		X
40	Motorhacke (<3 kW)	X	
41	Straßenfertiger		
41.1	ohne Hochverdichtungsbohle	X	
41.2	mit Hochverdichtungsbohle		X
42	Rammausrüstung		X
43	Rohrleger		X
44	Pistenraupe		X
45	Kraftstromerzeuger		
45.1	<400 kW	X	
45.2	>400 kW		X
46	Kehrmaschine		X
47	Müllsammelfahrzeug		X
48	Straßenfräse		X
49	Vertikutierer		X
50	Schredder/Zerkleinerer		X
51	Schneefräse (selbstfahrend, ausgenommen Anbaugeräte)		X
52	Saugfahrzeug		X
53	Turmdrehkran	X	
54	Grabenfräse		X
55	Transportbetonmischer		X
56	Wasserpumpe (nicht für Unterwasserbetrieb)		X
57	Schweißstromerzeuger	X	

Notdienste

Für Havariemeldungen und Störungen an Anlagen der öffentlichen **Trinkwasserversorgung** der Gemeinde Diera-Zehren stehen Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:

linkselbische Ortsteile (außer Niederlommatszsch)

Tankanlagenbau und Wassertechnik Zehren
Herr Wiegand Tel. 03 52 47/5 01 00
Havariedienst: Tel. 01 75/7 20 99 91

Niederlommatszsch

Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH
in Riesa
Tel. 0 35 25/74 80 bzw. 0 35 25/73 33 49

rechtselbische Ortsteile

Sanitär- u. Rohrleitungsbau Diesbar-Seußlitz
Herr Putzke Tel. 03 52 67/5 02 28
Havariedienst: Tel. 01 72/8 87 88 17

Abwasseranlagen

Pumpwerke Bereich Zehren und Niederlommatszsch

Herr Otto Tel. 03 52 47/5 10 62
0171/8 05 39 24

Abwasser Bereich Diera

Kommunalservice Brockwitz-Rödern
werktags zwischen 6.45-15.30 Uhr
Tel. 0 35 23/77 41 41
werktags zwischen 15.30-6.45 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen
Tel. 0172/3 53 34 70

Klärgruben und abflusslose Gruben TDG Lommatszsch

Tel. 03 52 41/54 20

ESAG – Störung Altgemeinde Diera:

Tel. 0 35 22/30 52 22

ESAG – Störung Altgemeinde Zehren:

Tel. 03 51/8 36 82 22

Polizei Tel. 1 10

FFw links- und rechtselbisch

Tel. 1 12

für die Ortsteile Löbsal und Nieschütz

Tel. 0 35 21/73 20 00

Ärztlicher Notdienst

Tel. 0 35 21/73 20 00

Krankenwagen Tel. 0 35 21/1 92 22

Unfallsprechstunde Meißen

Robert-Koch-Platz von 8 – 18 Uhr

Tel. 0 35 21/73 98 23

Giftnotruf Tel. 03 61/73 07 30

Notfälle Tierschutz

(Meißner Tierschutzverein e.V.)

Tel. 0 35 23/6 82 72

Jahresrückblick SV Diera Sektion Fußball 2005

Im Jahr 2005 konnte die Fußballmannschaft für die Volkssportliga einige neue Spieler für die Saison gewinnen. Diese Spieler verjüngten den Kader stark und konnten somit für das vorgenommene und erreichte Ziel viel beitragen.

Zur aktuellen Mannschaft gehören: R. Römer, H. Hubrich, R. Wolf, T. Loff, St. Römer, A. Ruppert, J. Kölbel, P. Adloff, St. Kranz, K.-D. Seidel, S. Seidel, D. Flade, L. Kirste, Th. Menzel und Sanyo Fr.

Mannschaftsleiter: U. Seidel

Ein Höhepunkt des Jahres war die Teilnahme am Festumzug anlässlich der 800-Jahr-Feier in Diera. Ein weiterer Höhepunkt war die Teilnahme am Sommerturnier in Stuttgart, wo wir den 3. Platz von 12 Mannschaften belegten. Das beste Ergebnis war aber die Platzierung in der Volkssportliga, wo der 3. Platz erreicht wurde. Die Tabelle zum Abschluss:

1. PSV Großenhain 22 Punkte
2. Spezima Nossen 18 Punkte

3. SV Diera 17 Punkte
4. WSG Brockwitz 16 Punkte
5. Eula 11 Punkte
6. Heynitz 1 Punkt

Nach Abschluss der erfolgreichen Serie wurde traditionsgemäß ein Schwein am Spieß verzehrt. Nächster Höhepunkt ist die Hallenkreismeisterschaft in Coswig am 26.11.2005. Des Weiteren möchten wir für Interessenten darauf hinweisen, dass

**sonntags von 10.00 bis 12.00 Uhr
Training in Zadel
auf dem Sportplatz und ab 06. November
in Zehren in der Sporthalle stattfindet.**

Mit der Hoffnung auf einen eigenen Großsportplatz wünschen wir allen Sportfreunden ein gesundes neues Jahr

Sport frei!

SV Diera

„Dankeschön“



Die 800-Jahr-Feier von Diesbar-Seußlitz liegt hinter uns. Die AG Festumzug möchte sich nun sehr herzlich bei allen fleißigen Helfern und Mitwirkenden bedanken, die sich darum bemühten, die lange Geschichte unserer Heimat auf vielfältige Weise darzustellen. Es wurde genäht, gebastelt, geschmückt und organisiert. Viele Zuschauer äußerten ihre Be-

geisterung über die originellen Ideen bei der Gestaltung der Bilder. Wir denken, dass durch die rege Beteiligung sehr vieler Bürger unser Festumzug ein Erfolg war. Selbst Petrus zeigte noch ein bisschen Einsehen und ließ sogar die Sonne kurzzeitig aus ihrem Wolkenbett blinzeln.

Im Namen der AG Festumzug
Gert Liebscher

Hurra, hurra, die Feuerwehr war in der Kita „MS Sonnenschein“ da!



Aber nicht zum Brand löschen, sondern als Überraschung. Die Augen der Kinder wurden immer größer, als zwei große und ein kleines Feuerwehrauto auf den Spielplatz fuhren. Der Leiter der Zehrener Feuerwehr, Herr Mücke, erklärte und zeigte, was ein Feuerwehrmann so alles als Schutzkleidung anziehen muss, wenn er zu einem Einsatz gerufen wird. Aber das Interessanteste waren natürlich die Autos mit all der vielen Technik. Herr Mücke mit seinem

Team erklärte unseren Kindern ganz ausführlich alle Gerätschaften und wozu alles benötigt wird. Oft werden sie zu Unfällen, Bränden, aber auch zum Fällen von Bäumen gerufen. Noch interessanter wurde es, als die Kinder selbst eine Spritze in die Hand nehmen durften. Sie merkten dabei, dass es gar nicht so leicht war, so ein kleines Strahlrohr zu halten. Auch bei den Staffelspielen erfuhren die Kinder, wie kompliziert das Anziehen und Rennen mit

Helm und Sachen war. Zum Schluss zeigten die Feuerwehrmänner noch, wie hoch und wie weit die verschiedensten Strahlrohre das Wasser spritzen und dass dies ein Feuerwehrmann allein gar nicht kann und darf.

Herrn Mücke und seinen Kameraden von der Zehrener Feuerwehr ein dickes Dankeschön für den gelungenen Vormittag in der Kita Zehren.

Das Team der Kita MS Sonnenschein

Der Spielplatz für die Kita „MS Sonnenschein“ wurde eingeweiht



Am 26. August 2005 war es endlich so weit, der wunderschöne Spielplatz wurde übergeben. Gäste aus nah und fern konnten durch Bürgermeister Friedmar Haufe begrüßt werden. Unsere Kinder warteten ganz ungeduldig und mit strahlenden Augen auf das Durchschneiden des Bandes. Viele tolle Kletter-, Balancier- und Rutschgeräte sowie Federtiere, passend zum Schiff, waren aufgestellt und montiert worden. Lange Rollerbahnen stehen unseren Kindern zur Verfügung. Unter einer grünen Plane war noch eine große Überraschung versteckt und wurde mit den Kindern enthüllt. Ein toll hergerichtetes Spielehaus, gesponsert als großes Weinfass von der Obstkelterei Biedermann aus Mauna im Jahr 2001. Während der Flut 2002 ist

es im ganzen Kita-Gelände umhergeschwommen. Die Firma Hoch- und Tiefbau GmbH unter der Leitung von Peter Nitsche hat es in mühevoller und aufwendiger Kleinarbeit so hergerichtet, dass es ein richtiges kleines Schmuckstück für unseren Spielplatz geworden ist. Dafür gibt es an alle, die an diesem Häuschen mitgewirkt haben, vor allem aber die Familien Nitsche und Gerlitz, ein ganz großes Dankeschön.

Ein herzliches Danke geht auch an die Außenarchitektin Frau Dr. Heinrich und an Firma Zocher, Firma Garten- und Landschaftsbau, die das Team der Kita in die Planung und Gestaltung des Spielplatzes mit einbezogen haben. Unserem Essenslieferanten, der Sozialküche Lommatzsch E. Zaspel, danken wir für die gesponserten Würstchen zur Einweihung.

Ein tolles Bonbon überbrachte uns der Vertreter der EGO-Werke, Herr Schuster aus Oberderchingen, und zwar einen Scheck über 500 Euro für unsere Kita. Zum Geldausgeben gibt es sicher Gelegenheit, aber die Installation einer Matschstrecke auf dem Spielplatz wäre ein lohnendes Ziel.

Alle sind wir sehr froh, diese Anlage mit den Kindern nutzen zu können. Allen Beteiligten möchte ich für diese gelungene Anlage meinen Dank aussprechen.

Helga Engel, Kita „MS Sonnenschein“

Bitte vormerken!

Der Reit- und Fahrverein Diera e.V. lädt Sie zum

Hallenreitturnier / Dressur
am 26./27. November 2005, ab 8.00 Uhr
sowie zum
Springturnier
am 3./4. Dezember 2005, ab 8.00 Uhr

in die Reithalle Nieschütz ein.

Liebe Landfrauen,

unser nächster Treff ist
am Montag, dem 07.11.2005, 19.00 Uhr
bei Sieglinde Henker in Diera.

Thema:
Moderne Porzellanmalerei
zu Gast ist Frau Rosemann

Vorschau für Dezember:

Unsere diesjährige Weihnachtsfeier findet am
Freitag, dem 02.12.2005, 19.00 Uhr
in der Gaststätte „Am Heimatmuseum“
Kleinzadel statt.

*Ihre Ruth Froberg
Landfrauenverein*



Elbepark Hebelei – das tierische Freizeitvergnügen

Am 11. September wurde mit dem 65. Bauernmarkt der zweite Teil der Saison eröffnet. Nach der Sommerpause lockte er unter dem Motto „Reiterspiele“ wieder seine Stammgäste, aber auch neues Publikum an. Schon hier wurden Zettel ausgelegt mit dem Hinweis, dass am 3. Oktober, dem 66. Bauernmarkt, das kleine Eselhengstfohlen getauft werden soll und sich jeder an der Namenssuche beteiligen kann. Reges Interesse zeigten auch die Besucher des Lercha-Festes, zu dem uns der Lercha-Verein um Unterstützung gebeten hatte. Ein Streichelgehege war gefragt. Gern sind wir am 17. und 18. September mit unseren Tieren auf dem Hänger zum Fest gefahren, wo sie in einem von den Organisatoren vorbereiteten Gehege den Tag zur Freude insbesondere der Kinder verbrachten. Mit von der Partie waren natürlich auch der kleine Esel und seine Mama. Und auch hier wurde eifrig nach einem Namen gesucht. Insgesamt kamen von 87 Teilnehmern 62 Namensvorschläge. Der meist gewünschte Name war „Felix“, dem letztlich auch der Vorstand des Fördervereins zustimmte. Getauft wurde Felix von zwei Mädchen, und er hielt dabei ganz tapfer still. Stolz nahmen die Gewinner ihre Patenschaftsurkunde entgegen und bekommen auch noch eine Familienkarte für das Jahr 2006 zum kostenlo-



sen Besuch unseres Elbeparks. Ein Höhepunkt für die meisten erwachsenen Besucher zu diesem Bauernmarkt war der Auftritt der Original Jahnataler Blasmusik. Allen Helfern, die sich an der Vorbereitung und Durchführung unserer Bauernmärkte und Veranstaltungen beteiligen, schon mal ein ganz herzliches Dankeschön! Und einen ganz besonderen Dank an unser Vereinsmitglied Holger Schill. Er opferte ein ganzes Wochenende, um an die Giebelwand des Wirtschaftsgebäudes des Elbeparks unser Logo mit Slogan zu malen. Es ist wunderschön geworden und weithin sichtbar. Überzeugen Sie sich selbst! *Der Vorstand*

Für alle Teilnehmer ein schönes Erlebnis war unsere Vereinsfahrt am 09. Oktober. Bei herrli-

chem Herbstwetter fuhren wir im bequemen Bus mit 40 Personen nach Moritzburg. Unsere erste Station war das Sächsische Landgestüt. In einer Führung wurde uns mit viel Kompetenz Interessantes auch zur Historie des Gestüts vermittelt. Beeindruckend war die Sauberkeit im gesamten Areal. Mittagessen war im Hubertusaal im Wildgehege vorbereitet. Hier wurden wir dann auch mit dem Jagdhorn zur nächsten Führung „zusammengeblasen“. Der Familienclan von Hirsch und Wildschwein gab uns beeindruckende Einblicke in sein Familienleben. Da geht es nicht gerade zimperlich zu. Bei Kaffee und Kuchen in der „Mistschenke“ wurde schon mal Bilanz gezogen. Ergebnis: Man muss nicht immer weit fahren. In unserer näheren Umgebung gibt es noch so viel zu entdecken. *Bernd Klinke*

Veranstaltungen des Fördervereins Elbepark Hebelei im November

Wir laden herzlich ein zum **Bauernmarkt am 06. November von 10.00 bis 17.00 Uhr in die Hebelei**. Motto: **Schlachtzeit**. „Schwein am Spieß“ wird neben anderen Schlachtspezialitäten angeboten und schmeckt besonders gut in der kühleren Jahreszeit. Wie zu jedem Bauernmarkt halten die Direktvermarkter ihr reichhaltiges Angebot für Sie bereit.

Seniorenweihnachtsfeier 2005

Zu unserer diesjährigen Weihnachtsfeier möchten wir hiermit alle Seniorinnen und Senioren unserer Gemeinde Diera-Zehren im Auftrag des Bürgermeisters recht herzlich einladen.

Folgender Ablauf ist vorgesehen:

14.00 Uhr	Kaffeetrinken
15.00 bis ca. 17.00 Uhr	unterhält Sie das Gesangsduo „Katrin & Harald“ aus der Oberlausitz mit einem bunten Programm
gegen 17.00 Uhr	Ende der Veranstaltung

Wir würden uns freuen, eine Vielzahl von Ihnen am

Mittwoch, dem 14.12.2005, 14.00 Uhr im Gasthof „Herr Gevatter“ in Wölkisch begrüßen zu können.

Die Anreise erfolgt ca. 13.00 Uhr durch Reisebusse der Fa. Weigt. Beginnend rechtselbisch in Löbsal sowie Naundörfel und linkselbisch in Keilbusch an den Bushaltestellen. Die Rückfahrt erfolgt mit den Anreisebussen. Die genaue Fahrtroute wird im Amtsblatt Dezember 2005 bekannt gegeben. Die Teilnahmeerklärung sollte möglichst **bis 25.11.2005** in der Gemeindeverwaltung schriftlich oder telefonisch 035267/55632 erfolgen. Wir möchten Sie bitten, die Teilnahmeerklärung auch dann abzugeben, wenn die Anreise mit dem Pkw erfolgt oder wenn Sie zu Fuß kommen, damit wir eine relativ genaue Teilnehmerzahl erhalten.

Höfer, Hauptamtsleiterin

Zurück an die Gemeindeverwaltung!!!

Wir/Ich nehme(n) an der Seniorenweihnachtsfeier am 14.12.2005 teil.

Name: _____

Vorname(n): _____

Anschrift: _____

Telefon-Nr.: _____

Gewünschte Bushaltestelle: _____

Pressemitteilung

Meißner Tierschutzverein e.V. bittet um Spenden für die Finanzierung der Betriebskosten für das vereinseigene Tierheim in Gröbern

In wenigen Wochen besteht das Tierheim des Meißner Tierschutzvereins e. V. in Gröbern (Gemeinde Niederau) 7 Jahre. Seit Eröffnung im Dezember 1998 wurden bislang über 1.200 Katzen, 210 Hunde und ca. 230 Kleintiere aus dem Landkreis Meißen aufgenommen, die zum größten Teil wieder in ein neues Zuhause vermittelt werden konnten.

Große Anstrengungen wurden vom Verein auch im Verlaufe des Jahres 2005 wieder unternommen, die monatlichen Betriebskosten unter anderem für Futter, Tierarztbehandlungen, Kastrationen bei Katzen und Energieversorgung zu erwirtschaften. Noch nie war es jedoch in den letzten Jahren so schwierig wie in diesem Jahr, die für den Tierheimbetrieb nötigen Einnahmen zu erzielen. Darüber hinaus können die in diesem Jahr extrem stark angestiegenen Preise für den Bezug von E-Strom, Flüssiggas und Benzin nicht kompensiert werden.

Der Meißner Tierschutzverein e. V. hält sich, wie die große Mehrzahl aller Tierheime in Deutschland, überwiegend nur mit Hilfe von Mitgliedsbeiträgen, Spenden und selbstloser ehrenamtlicher Arbeit von engagierten Tierschützern über Wasser.

Bedanken möchte sich der Verein an dieser Stelle noch einmal bei allen Bürgern, Vereinen und Gewerbetreibenden, die unserem Hilferuf im Jahr 2004 zum Anlass genommen haben, unser Tierheim in Gröbern mit einer Geld- oder Futterspende zu unterstützen. Die eingegangenen Spenden und ebenso die Erlöse aus unserem Tierheimfest im Juni halfen fast ein ganzes Jahr, die Schere zwischen der Einnahmen- und Kostenseite zu schließen.

Des Weiteren erhält der Verein von den Städten und Gemeinden des Landkreises eine nicht kostendeckende finanzielle Unterstützung, die sich auf die Kostenerstattung der Fundtierversorgung beschränkt, wofür die Kommunen gesetzlich verpflichtet sind. Einnahmen werden noch aus einem Fundtiervertrag mit der Gemeinde Weinböhla und durch Fördermittel des



Freistaates Sachsen für Kastrationen herrenloser Fundkatzen erzielt (da Gemeinden dafür nicht zuständig sind). Diese genannten staatlichen Einnahmen decken aber die Tierheimkosten des Vereins nur zu 30%.

Auch unsere Bemühungen, Sponsoren aus dem Gewerbe für das Tierheim Gröbern zu gewinnen und dadurch über eine längere Zeit eine kontinuierlich Einnahmequelle zu sichern, waren wenig erfolgreich.

Die Finanzierung der Betriebskosten in den nächsten Monaten bereitet dem Vorstand jedoch wieder großes Kopfzerbrechen und manche Stunde unruhigen Schlaf. Jedoch einfach das Handtuch werfen, wie bei einem am Boden liegenden kampfunfähigen Boxer, will der Vereinsvorstand nicht. Trotz aller geschilderten finanziellen Sorgen muss das Ziel unseres Vereins sein, den Tierheimbetrieb auch im nächsten Jahr aufrechtzuerhalten. Das erwarten die Fund- und Abgabepatiere von uns; denn laut Satzung ist unser Verein im Rahmen seiner Kräfte verpflichtet, möglichst allen schutzbedürftigen Tieren zu helfen.

Der Meißner Tierschutzvereins e. V. ist deshalb erneut für jede Futter- oder Geldspende bzw. Sponsoren dankbar.

Bankverbindung des Vereins bei der Kreissparkasse Meißen, Konto-Nr.: 30 100 238 46, Bankleitzahl: 850 550 00.

Interessierte Bürger, die aktiv im Tierheim mitwirken wollen, erhalten nähere Informationen zu den Öffnungszeiten des Tierheimes Gröbern Dienstag bis Freitag 15.00-17.00 Uhr und Sonnabend 10.00-12.00 Uhr, telefonisch unter 0 35 21 / 71 12 14 oder im Internet unter www.meissner-tierschutzverein.de.

Recht herzlich eingeladen sind alle Tierfreunde zu unserem erstmalig am 27.11.05 in der Zeit von 12.00 bis 16.00 Uhr stattfindenden Adventsfest im Tierheim Gröbern. Neben der Besichtigung des vereinseigenen Tierheimes können sich Besucher ganz aktuell über die finanziellen Probleme des Vereins informieren und vielleicht auch mit einer Spende für das Tierheim helfen. Mit Glühwein, weihnachtlichem Gebäck und Bratwurst vom Grill wird für das leibliche Wohl gesorgt sein.

*Dr. Koffmane
Meißner Tierschutzverein e. V.*

Aufnahmeantrag

Ich habe Interesse und trete dem Meißner Tierschutzverein e. V. bei als

a) aktives Mitglied

b) Fördermitglied

(Zutreffendes ankreuzen)

Spezielles Interesse am Tierschutz:

Name, Vorname

Adresse

Telefon

Geburtsdatum

Tätigkeit

Der monatliche Beitrag beträgt 3,50 Euro. Die Vereinssatzung wird anerkannt.

Datum

Unterschrift

(Bitte ausgefüllt zurück an: Meißner Tierschutzverein e. V., Tierheim Gröbern, OT Gröbern, Radeburger Str. 61, 01689 Niederau.)

Geburtstage

Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag wünscht Ihr Bürgermeister und die Gemeindeverwaltung allen Jubilaren

Franz Stolz	Zehren	07.11.	74.
Erna Lehmann	Wölkisch	08.11.	71.
Helga Snaga	Golk	11.11.	72.
Erika Türpe	Niederlommatzsch	11.11.	70.
Herbert Frommelt	Wölkisch	13.11.	84.
Lieselotte Möbius	Wölkisch	13.11.	81.
Lieselotte Engelmann	Golk	15.11.	80.
Erhard Morgenstern	Keilbusch	17.11.	81.
Ruth Gildner	Zehren	17.11.	79.
Erhart Leibhold	Diera	18.11.	91.
Arnold Werner	Zehren	18.11.	81.
Margarete Kühn	Diera	21.11.	75.
Gerhard Stephan	Keilbusch	22.11.	74.
Marga Riedrich	Niederlommatzsch	23.11.	83.
Johanna Schneider	Schieritz	23.11.	79.
Herta Fehrmann	Diera	23.11.	70.
Ingeburg Werner	Zehren	24.11.	72.
Rosmarie Vogel	Zehren	26.11.	74.
Günter Geißler	Nieschütz	26.11.	70.
Horst Feige	Diera	28.11.	74.
Alfred Fesel	Zehren	29.11.	79.
Anni Scheuer	Naundörfel	29.11.	78.
Erika Brandt	Niederlommatzsch	29.11.	72.
Gottfried Heyde	Diera	30.11.	77.
Johannes Dombrowski	Zehren	30.11.	71.
Ursula Müller	Kleinzadel	01.12.	72.
Willy Günther	Zehren	02.12.	81.
Ursel Israel	Diera	02.12.	78.
Alfred Erler	Niederlommatzsch	02.12.	71.
Hedwig Beitz	Naundörfel	03.12.	84.
Walter Heiber	Schieritz	03.12.	76.

Herzliche Glückwünsche zur Goldenen Hochzeit dem Ehepaar Lotte und Alfons Janek aus Golk am 12. November 2005.

Herzliche Einladung zu einem heimatkundlichen Vortrag

Über die drei Burgen der Rauhen Furt. Geschichte, Umfeld und Zukunft von Burgberg, Goldkuppe und Göhrschfelsen.

Erläuterungen durch Herrn Dr. Michael Strobel, Gebietsreferent des Landesamtes für Archäologie Dresden

am Mittwoch, 09.11.2005, 18.00 Uhr im Jägerheim Löbsal.

Der Vortrag dient als Informationsgrundlage für eine geplante Führung im Frühjahr.

Die Kirchengemeinde Zadel lädt ein:

Zu unseren Gottesdiensten

Sonntag, 06.11.	9.30 Uhr	Predigtgottesdienst
Freitag, 11.11.	16.30 Uhr	St. Martinsfest mit Lampionumzug
Sonntag, 13.11.	9.30 Uhr	Kirchweihfest
Mittwoch, 16.11.	18.00 Uhr	Wort und Musik zum Buß- und Betttag
Sonntag, 20.11.	9.30 Uhr	Ewigkeitssonntag mit Verlesen der im letzten Jahr Verstorbenen
Sonntag, 27.11.	9.30 Uhr	Familiengottesdienst zum 1. Advent
Sonntag, 04.12.	9.30 Uhr	Abendmahlsgottesdienst
Sonntag, 11.12.	16.00 Uhr	Adventssingen Zadel mit Heimatchor, Kirchenchor und den musikalischen Kreisen

Unsere Kreise treffen sich regelmäßig:

KiZ-Treff (Klasse 3–5):	samstags, 9.30 – 11.30 Uhr am 5. 11., 19.11., 3.12.
Christenlehre Klassen 1, 2:	einmal wöchentlich nach der Schule
Konfirmanden Klasse 7:	mittwochs, 17 Uhr
Konfirmanden Klasse 8:	zusammen mit St. Afra
Kirchenchor:	donnerstags 19.00 Uhr
Frauidienst:	mittwochs, 13.00 Uhr Pfarrhaus, 9.11., 7.12.
Gesprächskreis:	neue Termine nach Vereinbarung, s. Text
Kirchenvorstand:	freitags 19.00 Uhr, Pfarrhaus
Flötenkreis:	nach Vereinbarung, mittwochs 20.30 Uhr
Junge Gemeinde:	donnerstags 18.30 Uhr Blockhaus
Posaunenchor:	mittwochs 19.00 Uhr Pfarrhaus
Gospelchor:	dienstags 19.00 Uhr Pfarrhaus

Weitere Informationen und aktuelle Hinweise zum Dorf- und Gemeindeleben unter: www.kirchengemeinde-zadel.de, Pfarramt Zadel, Dorfanger 24, Tel. 03521/733647

Liebe Einwohner, liebe Gemeinde,
haben Sie es eigentlich bemerkt? Unter den Terminen „Gesprächskreis“ steht seit einiger Zeit recht lapidar „nach Vereinbarung“. Für Gespräche braucht es Zeit, und die war irgendwie knapp geworden im letzten Kreis. Für Gespräche braucht es Themen, die gibtes noch genug im Bereich, „Gott und die Welt“. Für Gespräche braucht es Menschen, fühlen Sie sich angesprochen?
Publik-Forum, die „Zeitung kritischer Christen“, hat einen Sonderdruck herausgegeben von Hans Küng: „Christsein heute“. Dem Autoren wurde vor 25 Jahren vom Papst die kirchliche Lehrbefugnis entzogen. Er hat sich international einen Namen gemacht durch das Projekt Weltethos, vor kurzem hat ihn der neue Papst rehabilitiert. In 20 Thesen fasst der Theologieprofessor den Inhalt seines Buches aus den 70ern zusammen, das er geschrieben hat „für alle, die sich informieren wollen, worum es im Christentum geht, die nicht glauben, aber ernstlich fragen; die geglaubt haben, aber unzufrieden sind mit ihrem Unglauben; die glauben, sich aber verunsichert fühlen, die zwischen Glauben und Unglauben ratlos sind; die skeptisch sind gegen ihre Glaubensüberzeugung, aber auch ihre Glaubenszweifel.“ Also vielleicht doch auch für Sie?! Ich hoffe, dass die neue Runde offen ist für alle, kein geschlossener Kreis bleibt. Ich habe genügend Exemplare bestellt, als Termin schlage ich vor **montags 19.30 Uhr** jeweils am Anfang des Monats: 9. Januar, 6. Februar, 6. März, 3. April, 8. Mai, 12. Juni ...
In dem besagten Heft steht auch folgendes Gedicht von Norbert Copray, das nicht nur in die Adventszeit passt:

Ankunft

*Da kommt Einer – und Du übersiehst ihn!
Da geht Einer auf Dich zu – und Du bist verschlossen!
Da klopft Einer bei Dir an – und Du verschläfst ihn!
Da tritt Einer bei Dir ein – und Du bist außer Haus!
Da wohnt Einer bei Dir – und Du wirfst ihn raus!
Da will Einer sich mitteilen – und Du schneidest ihm das Wort ab!
Da wartet einer auf Dich – und Du zeigst ihm den Rücken!
Da fragt Einer um Hilfe – und Du verhärtest Dein Herz!
Da lässt Einer Geschenke zurück – und Du vergräbst sie!
Da hat Einer unendlich Zeit – und Du bist nie zu sprechen!
Da bringt Einer Ruhe – und Du bist zerstreut!
Da kommt Einer – und Du siehst nur Dich!
Solange er immer noch kommt – kannst Du Dich ändern!*

*Seien Sie mit guten Wünschen freundlich begrüßt,
Ihr Pfarrer Dietmar Pohl*

Fäkalienentsorgung

für die **Gesamtgemeinde Diera-Zehren**
Transport- und Dienstleistungsgesellschaft mbH
Bahnhofstraße 13, 01623 Lommatzsch
Tel.: 03 52 41/542-0

**Entleerung Restmüllbehälter
(Mülltonnen) im Jahr 2005**

**Montag – ungerade Kalenderwoche
am 07.11., 21.11. und 05.12.2005**

Ortsteile: Diera, Golk, Karpfenschänke,
Kleinzadel, Löbsal, Naundörfel,
Nieschütz, Zadel, Seilitz, Seebuschütz

**Dienstag – ungerade Kalenderwoche
am 08.11., 22.11. und 06.12.2005**

Ortsteile: Naundorf, Oberlommatzsch,
Obermuschütz, Wölkisch

**Donnerstag – ungerade Kalenderwoche
am 10.11., 24.11. und 08.12.2005**

Ortsteile: Hebele, Keilbusch, Mischwitz,
Niederlommatzsch, Niedermuschütz,
Schieritz, Zehren

Gelbe Säcke bzw. gelbe Tonne

Ortsteile rechtselbische Seite (Diera) 07.11.+05.12.2005

Ortsteil Niederlommatzsch 28.11.+27.12.05

Ortsteile linkselbische Seite (Zehren) 10.11.2005 + 08.12.05

Wir machen alle Bürger und Grundstückseigentümer darauf aufmerksam, an diesen Terminen den Entsorgungsfahrzeugen ungehinderte Zufahrt zu den einzelnen Grundstücken zu gewähren.

Für **Bündelpappe** stehen die Container für Pappe an den entsprechenden Stellplätzen.

Sprechstunde des Friedensrichters

**Donnerstag, 10. November 2005
von 16.00-18.00 Uhr**

Steffen Tittel, OT Nieschütz,
Riesaer Straße 13a, Telefon: 01 72/3 65 07 29

**Telefonnummern der Gemeindeverwaltung
Diera - Zehren**

Vorwahl: 03 52 67; Fax: 03 52 67/5 56 59

Herr F. Haufe - Bürgermeister über Sekretariat
Frau S. Seidel (Sekretariat/Amtsblatt) 5 56 30

Hauptamt:
Frau H. Höfer - Leiterin 5 56 31
Frau St. Böhme 5 56 32

(Wohngeld, Kita, Schülerbeförderung, Internet)
Frau M. Anders 5 56 33
(Einwohnermeldeamt, Gewerbeamt)
Frau Ch. Dathe (Lohnbüro) 5 56 34

Kämmerei:
Frau C. Balk - Leiterin 5 56 40
Frau R. Koebe 5 56 41
(Gebühren TW/AW, Steuern)
Frau E.-M. Schneider (Kasse) 5 56 42

Bauamt:
Frau I. Dietrich - Leiterin 5 56 50
Frau B. Böhme (Bescheide TW/AW) 5 56 51
Frau G. Kögler
(Liegenschaften, Wohnungsverwaltung, Pachten) 5 56 52

Öffnungszeiten der Gemeinde

OT Nieschütz

Am Göhrischblick 1, 01665 Diera-Zehren

Montag: 09.00 – 11.30 und 13.00 – 15.00 Uhr

Dienstag: 09.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch: keine Sprechzeit

Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr

Freitag: keine Sprechzeit

Bürgermeister-Sprechzeit:

Nach telefonischer Voranmeldung

Dienstag: 13.00 – 18.00 Uhr

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt

Dienstag: 09.00 – 12.00 u. 13.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag: 09.00 – 11.30 Uhr

Öffnungszeiten

Einwohnermeldeamt/

Außenstelle Zehren, Schule

Telefon: 03 52 47/5 12 34, Fax 03 52 47/5 14 04

Das Einwohnermeldeamt sowie die Sprechstunde des Hauptamtes und des Bürgermeisters findet in der ehemaligen Mittelschule Zehren, 1. Etage, statt.

Hauptamt:

donnerstags:
13.00 – 18.00 Uhr

Einwohnermeldeamt:

donnerstags:
13.00 – 18.00 Uhr

Bürgermeister:

donnerstags Nach-
mittag nach vorheriger
Anmeld.

Weitere Termine können an allen Tagen nach telefonischer Voranmeldung vereinbart werden.



Amtliche Bekanntmachungen

Für Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung gelten neben dem Amtsblatt die amtlichen Schaukästen in folgenden Ortsteilen:

1. OT Niederlommatzsch, gegenüber Denkmal
2. OT Zehren, Grundschule Zehren
3. OT Nieschütz, Am Gemeindeamt

Nur diese Standorte gelten als öffentlich amtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung Diera-Zehren. Wir bitten alle Einwohner der Gemeinde, dies zu beachten.

**Kassenärztlicher
Bereitschaftsdienst**

für den Bereich Lommatzsch

Zur Anforderung des Bereitschaftsarztes für den Kassenärztlichen Bereitschaftsdienst im Zeitraum

Montag, Dienstag 19.00 bis 07.00 Uhr
Mittwoch 14.00 bis 07.00 Uhr
Donnerstag 19.00 bis 07.00 Uhr
Freitag 14.00 bis 07.00 Uhr

Samstag, Sonntag
und feiertags 07.00 bis 07.00 Uhr

steht die zentrale Rufnummer:

Rettungsstelle Meißen, Tel. 03521/73 20 00
zur Verfügung.

Winterfahrzeiten

vom 1. November 2005 bis 28. Februar 2006

Personenfähre Niederlommatzsch - Diesbar-Seußlitz (Privatbetrieb) Tel.: 03 52 47/5 13 29

Funk: 0173/8 90 52 09

Montag - Freitag 05.30 – 8.00 Uhr
und 14.00 – 18.30 Uhr
Samstag/Sonntag/Feiertag 11.30 – 18.30 Uhr

Wagenfähre Kleinzadel - Niedermuschütz (Privatbetrieb) im November 2005

Tel.: 035 21/73 46 36, Funk: 01 73/8 90 52 09

Montag - Freitag 07.00 – 18.30 Uhr
Samstag/Sonntag/Feiertag 11.00 – 18.00 Uhr

Änderungen entnehmen Sie bitte der Tagespresse oder erfragen Sie bei oben stehenden Telefonnummern.

**Notdienste der Zahnärzte
– November 2005**

jeweils samstags und sonntags 9.00 bis 11.00 Uhr

	Praxis	Rufbereitschaft
5./6.11.	Herr FZA Berger Tel. 035241/52401	035241/52079
12./13.11.	Herr DS Görlitz Tel. 035247/51342	035247/51342
16.11.	Herr FZA Berger Tel. 035241/52401	035241/52079
19./20.11.	Herr DS Förster Tel. 035241/52377	0171/8521294
26./27.11.	Herr Dr. Otto Tel. 035241/52430	0174/4406376

Amtsblatt Dezember 2005

Redaktionsschluss: **18.11.2005**
Erscheinungstermin: **02.12.2005**

— Anzeige —

Ein herzliches Dankeschön,

für die zahlreichen Glückwünsche, schönen Blumen, Geschenke und Gutscheine anlässlich meines 60. Geburtstages.

Ich bedanke mich bei meiner Familie, bei allen Verwandten und Bekannten, bei meinen Geschäftspartnern und dem Schützenverein Diera.

Besonderer Dank an meine Nachbarn Familie Hoyer und Familie Geißler für die musikalische Überraschung durch die Meißner Blasmusikanten.

Für mich war es ein wirklich rundum gelungenen Geburtstag.

Werner Döring



Diera, Oktober 2005